

# Spanien

## Spanien: Rentensystem im Jahr 2012

Das staatliche spanische Rentensystem beruht auf einer einzigen, verdienstabhängigen Leistung (beitragsbezogene Ebene) mit einer bedürftigkeitsabhängigen Mindestrente. Des Weiteren gibt es eine bedürftigkeitsabhängige, nicht beitragsbezogene Ebene, die an die Stelle des vorherigen Sondersystems der Sozialhilfe getreten ist.

## Wesentliche Indikatoren

		Spanien	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	25 600	32 400
	USD	33 700	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	9,3	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	82,0	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,4	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	27,9	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909656>

## Anspruchskriterien

Im Rahmen der Rentenreform von 2011 wurde das Rentenalter für den Bezug einer Vollrente sowohl für Männer als auch für Frauen von 65 auf 67 Jahre angehoben. Anspruch auf Rentenleistungen besteht nach 15 Beitragsjahren. Mit 38,5 Beitragsjahren wird es weiterhin möglich sein, im Alter von 65 Jahren ohne Abschlag in Rente zu gehen. In der Modellrechnung wird ein Eintritt in den Arbeitsmarkt im Alter von 20 Jahren und eine volle Beitragsdauer unterstellt. Diese Annahmen entsprechen einem Rentenalter von 65 Jahren.

## Rentenberechnung

### Verdienstabhängige Rente

Vor der Reform erfolgte der Erwerb von Rentenansprüchen nach folgendem Schema: Nach 15 Beitragsjahren beliefen sich die Rentenansprüche auf 50% der Bemessungsgrundlage. Während der folgenden zehn Jahre kamen pro Jahr weitere 3% hinzu, danach 2% pro Jahr. Der Höchstsatz lag bei 100% und wurde nach 35 Beitragsjahren erreicht. Seit der Reform beträgt der Satz nach 15 Beitragsjahren noch immer 50%, anschließend erhöht er sich linear; 100% werden nach 37 Beitragsjahren erreicht.

Als Bemessungsgrundlage dient seit der Reform der Verdienst der letzten 25 Jahre (vor der Reform wurde der Verdienst der letzten 15 Jahre zu Grunde gelegt), der außer für die zwei letzten Jahre entsprechend der Preisentwicklung aufgewertet wird. Dies bedeutet, dass die Ersatzquote im Verhältnis zum zuletzt bezogenen Lohn weniger als 100% beträgt.

Das anrechenbare Arbeitsentgelt für die Beitrags- und Leistungsberechnung ist auf 39 150 Euro begrenzt, was 153% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Die Rentenzahlungen sind preisindexiert.

### Mindest- und Höchstrente

Es gibt eine Mindestrente, die ab dem Alter von 65 Jahren bezogen werden kann und sich auf 618,90 Euro monatlich oder 34% des Durchschnittsverdiensts (für Rentner ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner) bzw. 763,60 Euro monatlich oder 42% des Durchschnittsverdiensts (für Rentner mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner) beläuft.

Pro Jahr sind 14 Zahlungen vorgesehen. Es existiert auch eine Mindestrente für Verwitwete, die 715,60 Euro pro Monat beträgt (für Verwitwete mit unterhaltsberechtigten Kindern), und eine Mindestrente für Waisen.

Die Mindestrenten sind in den vergangenen Jahren stärker gestiegen als der Preisindex. Zwischen 2004 und 2012 hat sich der Preisindex um 22,87% erhöht, während die Mindestrenten um 55,6-40,5% (je nach Art der Rente) gestiegen sind.

Die Höchstrente lag 2012 bei 2 522,89 Euro monatlich (14 Zahlungen pro Jahr).

## Abweichende Erwerbsbiografien

### Frühverrentung

Eine Frühverrentung ist ab 63 Jahren („unfreiwillige“ Arbeitslosigkeit) bzw. ab 65 Jahren („freiwillige“ Arbeitslosigkeit) möglich, falls mindestens 33 Jahre bzw. 35 Jahre lang Beiträge entrichtet wurden; vor der Reform war ein vorzeitiger Rentenbezug ab 61 Jahren („unfreiwillige“ Arbeitslosigkeit) bzw. ab 63 Jahren („freiwillige“ Arbeitslosigkeit) möglich, und in beiden Fällen waren 33 Beitragsjahre erforderlich. Der versicherungsmathematische Rentenabschlag variiert je nach Zahl der Beitragsjahre zwischen 2% und 1,5% pro Quartal.

Die Mindestrente für Frührentner beträgt 578,90 Euro monatlich oder 32% des Durchschnittsverdiensts für alleinstehende Rentner bzw. 715,60 Euro monatlich oder 39% des Durchschnittsverdiensts für Rentner mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner und erhöht sich nach Vollendung des 65. Lebensjahrs.

Der Bezug einer Teilrente ist ab 63 Jahren (wenn eine neue Arbeitskraft eingestellt wird) oder 65 Jahren (wenn keine Ersatzkraft eingestellt wird) möglich. Sowohl die neu eingestellte Arbeitskraft als auch der Teilrentner müssen voll in das Rentensystem einzahlen. Vor der Reform entrichteten Teilrentner nur einen anteiligen Beitrag entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

### Spätverrentung

Es ist möglich, die Inanspruchnahme der Rente über das Regelrentenalter hinaus zu verschieben. Für Personen, die 15-25 Beitragsjahre nachweisen und nach Vollendung des 67. Lebensjahres weiter erwerbstätig sind, erhöhen sich die Rentenleistungen mit jedem zusätzlichen Erwerbsjahr um 2% der Berechnungsgrundlage. Bei 25-37 Beitragsjahren beläuft sich der Aufschlag auf 2,75%, bei 37 Beitragsjahren auf 4%.

Ab 67 Jahren besteht zudem die Möglichkeit, Teilrente und Teilzeitbeschäftigung zu kombinieren. In diesem Fall muss keine Ersatzkraft eingestellt werden.

### Kindererziehungszeiten

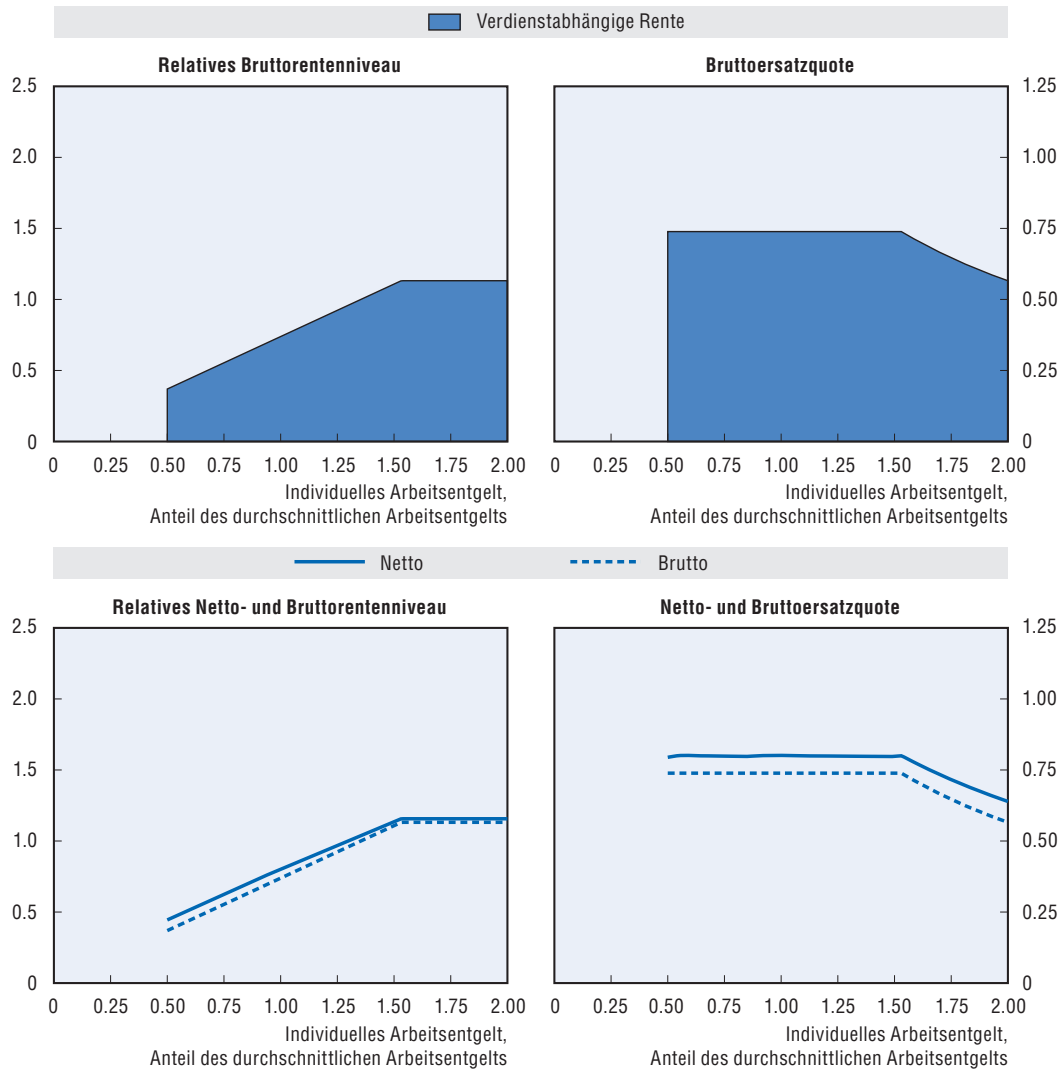
Während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs besteht Rentenversicherungsschutz. Zwei Jahre Nichterwerbstätigkeit wegen Kindererziehung können auf die Rente angerechnet werden.

### Arbeitslosigkeit

Bei Bezug von Arbeitslosengeld zahlt der Staat den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur Rentenversicherung in voller Höhe, während der Arbeitnehmeranteil vom Betroffenen selbst entrichtet wird. Die Bemessungsgrundlage, auf deren Basis die Beiträge berechnet werden, ist der Durchschnittsverdienst der letzten sechs Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die

Leistungsbezugsdauer hängt von der Zahl der Beitragstage während der vorangegangenen sechs Jahre ab und schwankt zwischen vier Monaten und zwei Jahren. Die anschließend gezahlte Arbeitslosenhilfe begründet keine Rentenansprüche, außer für Personen ab 55 Jahren. Für letztere werden die Beiträge zur Rentenversicherung bis zum Erreichen des Rentenalters von staatlicher Seite getragen. Diese Beiträge werden auf 100% der Mindestbemessungsgrundlage von 748,20 Euro monatlich erhoben.

## Ergebnisse des Rentenmodells: Spanien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	57,6	36,9	55,4	73,9	110,8	113,2
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	64,6	44,4	62,4	80,1	113,6	115,7
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	56,6
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	79,8	79,5	79,9	80,1	79,8	63,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	12,9	12,9	12,9	12,9	12,9	9,8
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	11,1	12,0	11,2	10,8	10,2	7,8
	13,0	14,0	13,1	12,6	11,9	9,1

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909675>



**From:**  
**Pensions at a Glance 2013**  
OECD and G20 Indicators

**Access the complete publication at:**  
[https://doi.org/10.1787/pension\\_glance-2013-en](https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en)

**Please cite this chapter as:**

OECD (2014), "Spanien", in *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: [https://doi.org/10.1787/pension\\_glance-2013-80-de](https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-80-de)

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to [rights@oecd.org](mailto:rights@oecd.org). Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at [info@copyright.com](mailto:info@copyright.com) or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at [contact@cfcopies.com](mailto:contact@cfcopies.com).